

Betriebsvereinbarung Nr. 8 **Förderung des betrieblichen Vorschlagswesens**

Zwischen der

.....

wird folgende Betriebsvereinbarung zur Förderung des betrieblichen Vorschlagswesens geschlossen:

§ 1 Zielstellung und Geltungsbereich

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derkönnen sich durch Verbesserungsvorschläge aktiv in die Gestaltung ihres Unternehmens einbringen. Ziel des betrieblichen Vorschlagswesens ist es, solche Vorschläge aufzugreifen, umzusetzen und zu prämiieren, die eine Verbesserung des betrieblichen Ergebnisses bzw. der innerbetrieblichen Zusammenarbeit ermöglichen oder auf andere Art zur Erreichung der Unternehmensziele beitragen.
- (2) Ausgenommen von der Prämierung sind leitende Angestellte und AT-Mitarbeiter.
- (3) Alle personenbezogenen Formulierungen in dieser Betriebsvereinbarung gelten unabhängig von der gewählten Form immer gleichermaßen für Frauen und Männer. Auf die parallele Verwendung der weiblichen und männlichen Begriffsbildung wird ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 2 Beauftragte und Sachverständige für das betriebliche Vorschlagswesen

- (1) Die Geschäftsführung und der Betriebsrat benennen jeweils zwei Beauftragte für das betriebliche Vorschlagswesen. Die Beauftragten nehmen Verbesserungsvorschläge entgegen, prüfen und bewerten diese. Sie führen die Entscheidung durch die Geschäftsführung herbei und steuern die Umsetzung im Unternehmen.
- (2) Die Beauftragten können sich durch sachverständige Mitarbeiter oder Führungskräfte aus dem Unternehmen unterstützen lassen.

§ 3 Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen

- (1) Verbesserungsvorschläge im Sinne dieser Betriebsvereinbarung sind an den Zielen und Werten des Unternehmens orientiert und reichen in ihrer Wirkung über die Arbeitsorganisation des eigenen Arbeitsplatzes des Einreichers hinaus.
- (2) Jeder Mitarbeiter der kann Verbesserungsvorschläge bei den Beauftragten für das betriebliche Vorschlagswesen einreichen. Dies soll in der Regel per E-Mail an einen der Beauftragten erfolgen. Sind mehrere Mitarbeiter an dem Vorschlag beteiligt, so ist dies durch die Einreicher kenntlich zu machen.
- (3) Führungskräfte können bereits umgesetzte Vorschläge ihrer Mitarbeiter oder umsetzenswerte Ideen, die der Begleitung / Unterstützung bedürfen, zur Prämierung einreichen, wenn der betreffende Mitarbeiter einverstanden ist.
- (4) Die Vorschläge werden durch die Beauftragten für das betriebliche Vorschlagswesen dokumentiert und auf ihre Verwendbarkeit hin geprüft. Der Einreicher erhält eine Bestätigung des Eingangs.

- (5) Können die Beauftragten die Qualität oder das Potenzial eines Vorschlages nicht ausreichend einschätzen, ist ein sachverständiger Mitarbeiter oder eine sachverständige Führungskraft zu konsultieren.
- (6) Verbesserungsvorschläge, die den Datenschutz berühren, bedürfen der Prüfung und Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten.
- (7) Bei Ablehnung eines Vorschlages informieren die Beauftragten für das betriebliche Vorschlagswesen den Einreicher. Die Ablehnung ist zu begründen.
- (8) Vorschläge, die weiter verfolgt werden sollen, sind mit denjenigen Führungskräften abzustimmen, die von einer eventuellen Umsetzung betroffen sind. Danach sind die Vorschläge mit einer Empfehlung der Beauftragten für die Umsetzung und Prämierung an den zuständigen Geschäftsführer zur Entscheidung weiterzuleiten. Ggf. ist die Stellungnahme der betroffenen Führungskraft beizufügen. Die Parteien verpflichten sich zur zeitnahen Bearbeitung.
- (9) Die Beauftragten informieren den Einreicher über den Stand der Bearbeitung und die Entscheidung zur Umsetzung und Prämierung. Erfolgreich umgesetzte Verbesserungsvorschläge werden unter Nennung des Namens des Einreichers im Unternehmen bekannt gegeben. Falls der Einreicher dies jedoch nicht wünscht und den Beauftragten so bekannt gibt, wird sein Name nicht im Unternehmen publiziert.
- (10) Nach der Entscheidung erteilen die Beauftragten für das betriebliche Vorschlagswesen den zuständigen Stellen im Unternehmen den Auftrag zur Umsetzung und verfolgen die Umsetzung nach.
- (11) Der Einreicher hat das Recht, gegen die Entscheidung über die Ablehnung seines Vorschlags Einspruch bei einer Schiedsstelle zu erheben. Die Schiedsstelle ist paritätisch durch die Geschäftsführung und den Betriebsrat besetzt. Sie entscheidet gemeinsam und abschließend.

§ 4 Prämierung von Verbesserungsvorschlägen

- (1) Vorschläge, die zur Anwendung kommen, werden in Abhängigkeit von ihrem Wert prämiert.
- (2) Ist der Wert z. B. durch Ertragssteigerung oder Kostenreduzierung genau ermittelbar, so trägt die Prämie zehn Prozent des Nutzens im ersten Jahr der Verwirklichung, maximal jedoch 10 TEUR.
- (3) Vorschläge mit nicht oder nur schwer erchenbarem Nutzen (z. B. zur Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz sowie zur Verfahrens- und Organisationsverbesserung) sowie gute, aber nicht verwirklichte Vorschläge werden nach folgender Tabelle prämiert:

	Anwendungsbereich klein, z. B. ein Arbeitsplatz	Anwendungsbereich mittel, z.B. ein Team / Bereich	Unternehmensweite Anwendung
Anregung	100 EUR	200 EUR	300 EUR
Durchgearbeiteter Vorschlag	200 EUR	300 EUR	400 EUR
Ausführungsreifer Vorschlag	300 EUR	400 EUR	600 EUR

- (4) Für Vorschläge, die folgenden Kriterien genügen, erhalten die Mitarbeiter ein Sachgeschenk:

- Gute Idee, aber im Unternehmen nicht durchführbar
- Gut ausgearbeiteter und prinzipiell umsetzbarer Vorschlag, der aber aus anderen Gründen abgelehnt werden musste.

Der Wert des Sachgeschenks darf die Höchstgrenze für steuerfreie Sachgeschenke nicht übersteigen.

- (5) Geldprämien sind Bruttobeträge und unterliegen den jeweiligen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Die Höhe der Prämien wird jährlich überprüft.

§ 5 Laufzeit

Diese Betriebsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres, auch teilweise, gekündigt werden. Nach Erklärung der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufgenommen werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Betriebsvereinbarung weiter, soweit sie Angelegenheiten regelt, die der Mitbestimmung des Betriebsrates gemäß § 87 Abs. 1 BetrVG bedürfen.

§ 6 Geltung

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.12.2006 in Kraft. Sie ersetzt die gleich lautende Vereinbarung vom 26.05.2004 sowie alle sonstigen Ergänzungen, Anlagen, Nachträge und Protokollnotizen.

Berlin, 01.12.2006